

8. Haftung

8.1 Die Haftung der BSG beschränkt sich auf die in der Reiseausschreibung angebotenen Leistungen, nicht jedoch auf Fremdleistungen, die lediglich vermittelt und als solche in der Reiseausschreibung ausdrücklich bezeichnet sind (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.)

8.2 Für Schäden des TN haftet die BSG bei Verschulden bis zum dreifachen Reisepreis, wenn diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden oder die BSG für den Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Auf die Haftungsbeschränkungen oder Haftungsausschlüsse, die bei dem Leistungsträger bestehen, kann sich die BSG berufen.

8.3 Bei Leistungsstörungen (Mängeln) aus dem Reisevertrag beschränkt sich die Haftung der BSG auf Minderungs- oder Kündigungsansprüche des TN. §§ 651 c), d) und e) BGB finden Anwendung.

8.4 Für weitergehende Schadensersatzansprüche gilt § 651 f) BGB.

8.5 Für Schäden, die im Rahmen der Reiseveranstaltung durch den TN verursacht werden, besteht durch die BSG keinerlei Haftung.

9. Geltendmachung von Ansprüchen nach Reiseende, Verjährung, Abtretungsverbot

9.1 Sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Reisevertrag bzw. den von der BSG erbrachten Reiseleistungen stehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, hat der TN unverzüglich gegenüber der Reiseleitung, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber der BSG geltend zu machen.

9.2 Ansprüche des TN gegenüber der BSG, gleich aus welchem Rechtsgrund – jedoch mit Ausnahme von Ansprüchen des TN gegen die BSG aus unerlaubter Handlung –, verjähren nach sechs Monaten ab dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche aus der Verletzung von vorvertraglichen Pflichten und von Nebenpflichten aus dem Reisevertrag.

9.3 Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben die Vorschriften des § 651 g) BGB über die Folgen einer unverschuldeten Fristversäumnis sowie über die Hemmung der Verjährungsfrist unberührt.

10. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

10.1 Die BSG wird den TN über wichtige Änderungen der in der Reiseausschreibung wiedergegebenen allgemeinen Vorschriften vor Antritt der Reise informieren.

10.2 Der TN ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation der BSG bedingt sind.

10.3 Sollten Einreisevorschriften einzelner Länder vom TN nicht eingehalten werden, so dass der TN deshalb an der Reise verhindert ist, kann die BSG den TN mit Rücktrittsgebühren entsprechend Ziff. 5.3 belasten.

11. Sonstiges

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet nicht die Unwirksamkeit des Reisevertrages im übrigen. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesen Reisebedingungen ist Hattingen.

Vorstandsbeschluss vom 11. Dezember 1996
gez. Balzer

Kostenbeteiligung für Vereinsfremde bei der Teilnahme an Fahrten und Freizeiten

Die prozentuale Kostenbeteiligung beträgt 12,5% des Reisepreises. Zur Vermeidung von Cent-Beträgen werden die rechnerischen Ergebnisse jeweils auf den nächsten 5-€-Betrag aufgerundet. Bei Kosten für Mitglieder über 500 € betragen die Mehrkosten für Nichtmitglieder, abweichend von der oben angeführten Regelung, grundsätzlich 65 €.

Diese Regelung ist Bestandteil der Reisebedingungen für die Durchführung von Vereinsfahrten vom 11. Dezember 1996.

Vorstandsbeschluss vom 6. April 2005
gez. Balzer

**Berg- und
Skigilde e.V.
Hattingen**



Mitglied des Westdeutschen
und Deutschen Skiverbandes e.V.

Internet: www.skigilde-hattingen.de

MEHR ALS NUR SKILAUFEN ... !

Reisebedingungen

**für die
Durchführung von Vereinsfahrten**

der Berg- und Skigilde e.V. Hattingen

Sehr geehrte Skifreundin, sehr geehrter Skifreund,

bitte lesen Sie aufmerksam die nachfolgenden Reisebedingungen. Diese werden, soweit sie wirksam vereinbart sind, Inhalt des zwischen Ihnen, der Teilnehmerin / dem Teilnehmer nachstehend „TN“ genannt und uns, der Berg- und Skigilde e.V. Hattingen (Ruhr) als Reiseveranstalter nachstehend „BSG“ genannt -, zustandekommenden Reisevertrages.

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1 Mit der Reiseanmeldung bietet der TN der BSG den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung verbindlich an. Die Anmeldung kann nur schriftlich an die BSG erfolgen.

1.2 Der Vertrag kommt mit der Annahme (Bestätigung) durch die BSG zustande. Die Annahme kann durch die BSG mündlich oder schriftlich erfolgen.

2. Zahlung des Reisepreises

2.1 Mit Vertragsschluss (Zugang der Bestätigung beim TN) ist eine Anzahlung in Höhe von 10% des Reisepreises pro Person zu bezahlen, welche auf den Reisepreis angerechnet wird. Unterbleibt die Anzahlung, bewirkt dies keine Aufhebung des Reisevertrages.

2.2 Sollte keine andere Vereinbarung im Einzelfall getroffen sein, so ist die Restzahlung zwei Wochen vor Reisebeginn fällig, wenn die Reiseunterlagen ausgehändigt werden.

2.3 Es wird darauf hingewiesen, dass ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch auf Aushändigung der Reiseunterlagen bzw. Inanspruchnahme der Reiseleistungen besteht.

3. Leistungen

3.1 Die Leistungsverpflichtung der BSG ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Reisebestätigung in Verbindung mit der für den Zeitpunkt der Reise gültigen Ausschreibung unter Maßgabe sämtlicher in der Ausschreibung enthaltenen Hinweise und Erläuterungen.

3.2 Nebenabreden und besondere Vereinbarungen sowie Zusatzwünsche des TN, sofern diese verbindlich vereinbart und nicht lediglich als unverbindlicher Sonderwunsch entgegengenommen werden, werden in die Reisebestätigung aufgenommen.

4. Preisänderungen

4.1 Die BSG behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafengebühren oder einer Änderung der Wechselkurse in dem Umfang zu ändern, wie diese sich pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirken, sofern zwischen Vertragsschluss (Zugang der Reisebestätigung beim TN) und dem vereinbarten Reiseternin mehr als vier Monate liegen.

4.2 Im Falle einer solchen nachträglichen Änderung des Reisepreises hat die BSG den TN unverzüglich, spätestens jedoch 20 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig.

4.3 Falls Preiserhöhungen 5 % übersteigen ist der TN berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten.

5. Rücktritt des TN / Umbuchen

5.1 Der TN kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Im Interesse des TN und zur Vermeidung von Irrtümern ist der Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der BSG.

5.2 Tritt der TN vom Reisevertrag zurück, so kann die BSG angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und ihre Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes werden gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistung durch die BSG berücksichtigt.

5.3 Die Rücktrittspauschalen betragen, bezogen jeweils auf den Reisepreis und den einzelnen TN:

- bis 30 Tage vor Reiseantritt 10 %
- vom 29. bis 22. Tag vor Reisebeginn 15 %
- vom 21. bis 15 Tag vor Reisebeginn 25 %
- vom 14. bis 7. Tag vor Reisebeginn 40 %
- ab dem 6. Tag vor Reisebeginn 50 %

5.4 Dem TN bleibt es unbenommen, der BSG nachzuweisen, dass ihr keine oder geringere Kosten als die geltend gemachte Pauschale entstanden sind.

5.5 Werden vom TN nach Vertragsschluss Änderungen, z.B. hinsichtlich des Reiseternins, des Reiseziels, der Unterkunft, der Beförderungsart, der Verpflegungsart, des Abflughafens oder des Zusteigebahnhofs vorgenommen so kann die BSG bis 30 Tage vor Reiseantritt eine Umbuchungsgebühr von 15 € verlangen. Spätere Änderungen sind nur in Form eines Rücktritts zu den vorstehenden Rücktrittsbedingungen mit nach-

folgender Neuanmeldung möglich. Dies gilt nicht für Umbuchungen, die nur geringe Kosten verursachen.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der TN einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen, nicht von der BSG zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des TN auf anteilige Rückerstattung. Die BSG bezahlt an den TN jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an die BSG zurückerstattet worden sind.

7. Kündigung durch die BSG

7.1 Die BSG kann den Reisevertrag nach Antritt der Reise kündigen, wenn der TN die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung der BSG, bzw. der von ihr eingesetzten Reiseleitung, nachhaltig stört, oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt die BSG, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis; sie muß sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge. Die von der BSG eingesetzten Reiseleiter sind ausdrücklich bevollmächtigt, die Interessen der BSG in diesen Fällen wahrzunehmen.

7.2 Die BSG kann vom Reisevertrag bei Nichterreichen einer in der Reiseausschreibung festgelegten Mindestteilnehmerzahl zurücktreten. Die BSG ist verpflichtet, den TN unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzungen für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Ein Rücktritt später als zwei Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig.

Im Falle des Rücktritts kann der TN die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise verlangen, wenn die BSG in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den TN aus ihrem Angebot anzubieten. Der TN hat dieses Recht unverzüglich nach der Rücktrittserklärung der BSG dieser gegenüber geltend zu machen.